

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 66

Helmstedt, den 22.12.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

268.	Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	747
269.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Helmstedt und in den Ortsteilen Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben mit Reinsdorf (1. Friedhofsgebührenänderungssatzung)	755
270.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben	758
271.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Reinsdorf	761
272.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe der Stadt Helmstedt und der Ortsteile Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben mit Reinsdorf vom 19.12.2018 (1. Friedhofsänderungssatzung)	764
273.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr	769

268.

Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten -im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Nord-Elm werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührenentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sie sich nach Nr. 17 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die gem. Absatz 1 zu erhebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit,
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. d. § 54 der Abgabenordnung - in der jeweils geltenden Fassung - Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für Zustellungen mit Zustellungsurkunde entstehenden Kosten erhoben.
 - 2. Gebühren für Telefongespräche und Telefaxe,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € überschreiten.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er entsprechend zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18.06.2001 – Gültig ab dem 01.01.2002 - außer Kraft.

Süplingen, den 14.12.2020

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Lorenz (L.S.)
(Matthias Lorenz)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Nord-Elm

Gebühren gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung und Pauschbeträge für Auslagen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung:

Nr.	Gegenstand	Betrag
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung (außer Tarifnummer 1.2), je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4 (schwarz-weiß)	0,30 €
1.1.2	bis zum Format DIN A4 (Farbe)	0,60 €
1.1.3	bis zum Format DIN A3 (schwarz-weiß)	0,60 €
1.1.4	bis zum Format DIN A3 (Farbe)	1,20 €
1.1.5	Bei Schriftstücken, die ein größeres Format als DIN A3 besitzen oder bei deren Erstellung außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	15,00 €
1.2	Abgabe von Druckstücken (z. B. Satzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse usw.)	
1.3.1	für jede angefangene Seite	0,30 €
1.3.2	jedoch mindestens pro Abgabe	1,00 €
1.4	Bereitstellung von Dateien	
1.4.1	per EDV-Datenträger (z. B. DVD, CD-ROM usw.)	3,00 €
1.4.2	per E-Mail, je Datenübertragung	2,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen, die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat. Je Seite	3,00 €
	Beglaubigungen in allen anderen Fällen, je Seite	5,00 €
	Anmerkung: Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird auch die Gebühr nur einmal erhoben.	
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	25,00 €
3.	Akteneinsicht /Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je angefangene halbe Stunde	6,50 €
	Anmerkung: Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 €
		bis 20,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00 €
	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €

- | | | |
|-----|--|---------|
| 4. | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird und die über die übliche Beratungs- und Betreuungspflicht hinausgeht (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen),
je angefangene halbe Arbeitsstunde | 25,00 € |
| 5. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum Unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist,
je angefangene halbe Arbeitsstunde | 25,00 € |
| 6. | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind,
je angefangene halbe Arbeitsstunde | 25,00 € |
| 7. | Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen,
je angefangene halbe Arbeitsstunde | 25,00 € |
| 8. | Vermögensverwaltung | |
| 8.1 | Vorrangeneinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen,
je angefangene halbe Arbeitsstunde | 25,00 € |
| 8.2 | Löschungsbewilligungen,
je angefangene halbe Arbeitsstunde | 25,00 € |
| 8.3 | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB | 35,00 € |
| | <u>Anmerkung:</u>
Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen. | |
| 9. | Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung
<u>Anmerkung:</u>
Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag noch nicht zur Auszahlung gelangt ist oder fehlerhafte Zahlungsangaben enthielt. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu leisten ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben. | 5,00 € |
| 10. | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr | 2,00 € |
| 11. | Zweitausfertigung von Steuer- und sonst. Quittungen | 2,00 € |
| 12. | Ersatz von Hundesteuermarken | 3,00 € |
| 13. | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr | 10,00 € |

- | | | |
|--------|---|---------------------------------|
| 14. | Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde | 25,00 € |
| 15. | Erschließungsbescheinigungen
bis zu drei Ausfertigungen
für jede weitere Ausfertigung | 15,00 €
5,00 € |
| 16. | Archiv | |
| 16.1 | Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde | 25,00 € |
| 16.2 | Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite
für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird.
Daneben kann die Gebühr nach Tarifnummer 16.1 erhoben werden. | 7,00 €
3,50 € |
| 16.3 | Benutzung des Archivs
für einen Tag
für eine Woche
für eine längere Zeit bis zu | 5,00 €
20,00 €
50,00 € |
| | <u>Anmerkung zu 16.1 und 16.3:</u>
Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten. | |
| 16.4 | Genehmigung zur Wiedergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion | |
| 16.4.1 | im Druck je Bild oder Seite für private Zwecke | 5,00 € |
| 16.4.2 | Genehmigung zur einmaligen Reproduktion je Foto oder Seite für kommerzielle Zwecke bei einer Auflage bis zu
500 Exemplaren
2.000 Exemplaren
mehr als 2.000 Exemplaren | 20,00 €
30,00 €
50,00 € |
| 16.4.3 | Einblendung in Onlinedienste, Internetpräsentationen und vergleichbaren Medien
je Reproduktion
für bis zu einen Monat
für sechs Monate
für ein Jahr | 40,00 €
100,00 €
150,00 € |
| 17. | Rechtsbehelfe
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, je angefangene halbe Arbeitsstunde | 25,00 € |
| | <u>Anmerkung:</u>
Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert | |
| 18. | Sonstige Verwaltungstätigkeiten

Verwaltungstätigkeiten (Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten), die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt sind, je angefangene Viertelstunde ggf. einschl. Wegezeit | Anlage 2 |

Anlage 2:

Zeitgebührentabelle zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Nord-Elm

	Je angefangene Viertelstunde	
		Gebühr Euro
1.	für Beamte/Beamtinnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 2) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte (bis EG 5 TVöD)	10,75
2.	für Beamte/Beamtinnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 5/A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 sowie vergleichbare Beschäftigte (EG 5 – EG 9 TVöD)	13,50
3.	für Beamte/Beamtinnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte (EG 9 – EG 13 TVöD)	16,75
4.	für Beamte/Beamtinnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte	21,00
	Diese Sätze sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der letztendlich bei der Bemessung der Gebühr einfließende Gesamtbetrag des Verwaltungsaufwandes auf volle Euro nach unten gerundet wird.	

269.

**Bekanntmachung der
1. Satzung zur Änderung der Satzung**

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Helmstedt und
in den Ortsteilen Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben mit Reinsdorf

(1. Friedhofsgebührenänderungssatzung)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 Ziffer 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) aufgrund der §§ 10, 13 und 58 NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), § 13 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) und § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt – in der jeweils gültigen Fassung - folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Satz 2 des Abs. 3 in § 1 – Allgemeines - erhält folgende Fassung:

An Freitagen ab 13.00 Uhr (Beginn der Trauerfeier / Bestattung) und an Samstagen ist eine Bestattung nur in Ausnahmefällen und nur mit einem Aufschlag auf die Begräbnisgebühren gemäß § 3 II Ziffer 8 a) – c) möglich.

§ 2

Der § 2 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

I. Grabstellengebühr

1. Reihengrabstätten (einstellig)

a) über 5 Jahre	1.000 Euro
b) bis zu 5 Jahren	360 Euro
c) Sternenkinder	220 Euro
d) Erdgrab unter dem Grünen Rasen	1.350 Euro

2. Wahlgrabstätten je Grabstelle 1.300 Euro
(ein- und mehrstellig)

3. Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle 1.500 Euro
(ein- und mehrstellig)

4. Urnengrabstellen

a) Urnenreihengrabstätten (für eine Urne)	900 Euro
--	----------

b) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen (für eine Urne)	1.050 Euro
---	------------

b) Urnenwahlgrabstätten (für bis zu 5 Urnen)	1.200 Euro
d) Rasenurnenwahlgrabstätte (für bis zu 5 Urnen)	1.350 Euro
e) Baumurnenstellen, (für bis zu 5 Urnen, keine feste Einfassung)	1.050 Euro
f) Kammer in Urnenwand (für bis zu 2 Urnen oder 3 Aschekapseln)	1.350 Euro

6. Verlängerung von Nutzungsrechten

a) Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle und Jahr	50 Euro
b) Urnenwahlgrabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle und Jahr	35 Euro
c) Familiengrabstellen je qm (nur für Altfälle) und Jahr	6,50 Euro
zzgl. Gebühr für Abfallentsorgung je Grabstätte und Jahr	15 Euro

7. Umwidmung Reihengrab in Wahlgrabstätte

a) Umwidmung Urnengrabstätte	300 Euro
b) Umwidmung Erdgrabstätte	300 Euro
c) Umwidmung Wahlgrab zu Rasenwahlgrab	200 Euro

II. Begräbnisgebühren:

1. Erdbestattungen

a) für Verstorbene über 5 Jahren (I 1. a) und d)	465 Euro
b) für Verstorbene unter 5 Jahren	170 Euro

2. Urnenbeisetzungen

a) Urnenbeisetzung im Erdreich	140 Euro
b) Beisetzung in Urnenwand	110 Euro

Die Gebühren zu Ziffer 1. und 2. umfassen das Ausheben, das Schließen, ein erstes Anhängeln des Grabes sowie den Transport von Blumenschmuck nebst Dekoration zur Grabstätte.

3. Kapellenbenutzung

a) St. Stephani und Marienberg	300 Euro
b) Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben (Alversdorfer Str.)	260 Euro
c) Reinsdorf, Offleben (Lindenstraße)	170 Euro

4. Benutzung des Andachtsraumes St. Stephani (entfällt bei Kapellenbenutzung)	50 Euro
--	---------

5. Benutzung der Leichenkammer mit Kühlung St. Stephani	50 Euro
---	---------

6. Läuten der Glocken (Büddenstedt und Offleben)	20 Euro
--	---------

7. Bereitstellung von Sarg- oder Urnenträgern je Träger (soweit verfügbar)	40 Euro
---	---------

8. Der Aufschlag für Beisetzungen an Freitagen ab 13.00 Uhr (Beginn der Trauerfeier / Bestattung) und an Samstagen beträgt für:

a) Erdbestattungen für Verstorbene über 5 Jahre	200 Euro
b) Verstorbene unter 5 Jahren	100 Euro
c) Urnenbestattungen	150 Euro

III. Verwaltungskosten:

1. für die Beisetzung	80 Euro
2. für die Verlängerung oder Trauerfeier ohne Beisetzung	60 Euro
3. für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern	60 Euro

IV. Gedenktafeln

1. Stelenschild (Friedhöfe Büddenstedt, Offleben) einschl. Montage	70 Euro
2. Steintafel einschl. Montage	160 Euro
3. Glastafel einschl. Montage	400 Euro

§ 3

Entstehung der Gebühren

In § 4 – Entstehung der Gebühren - erhält der Buchstabe b) folgende Fassung:

b) Bei Wahlgrabstätten bei Erwerb des Nutzungsrechts.

§ 4

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Helmstedt, den 16.12.2020

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 66 vom 22.12.2020

270.

Bekanntmachung der Satzung

der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben

Der Rat der Stadt Helmstedt hat im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 Ziffer 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) aufgrund der §§ 10 und 58 NKomVG und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den jeweils derzeit gültigen Fassungen - folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben beschlossen:

§ 1

Nutzungsvoraussetzungen

Die Räume des Dorfgemeinschaftshauses Offleben mit ihren Einrichtungen können von in der Stadt Helmstedt ansässigen Vereinigungen, Firmen und Privatpersonen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden.

Anmeldungen für die Benutzung der Räume werden nur angenommen, wenn die Räumlichkeiten auch tatsächlich selbst genutzt werden.

Familienfeiern wie Hochzeiten können auch von Eltern für ihre nicht mehr in der Stadt Helmstedt lebenden Kinder angemietet werden, sofern mindestens ein Elternteil/ Elternpaar seinen Wohnsitz in der Stadt Helmstedt hat.

Für Familienfeiern wie silberne oder goldene Hochzeit von Eltern die nicht mehr in der Stadt Helmstedt leben, können die Räumlichkeiten auch von den Kindern angemietet werden, sofern diese ihren Wohnsitz in der Stadt Helmstedt haben.

Über Ausnahmen von der Regelung gem. § 1 Satz 1 entscheidet im Einzelfall der Ortsrat.

§ 2

Unentgeltliche Nutzung

Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen usw. von Helmstedter Vereinen und Verbänden bei denen keine Gewinnerzielungsabsicht (z. B. durch Abgabe von Speisen und Getränken) besteht, können kostenlos durchgeführt werden.

Weitergehende unentgeltliche Nutzungen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Einzelfallentscheidungen trifft der Ortsrat.

§ 3

Nutzung gegen Entgelt

Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden folgende Gebühren erhoben.

1) Saal und Wirtschaftsräume

pro Tag (01.05. – 30.09.)	250,00€
pro Tag (01.10. – 30.04.)	270,00€
pro Wochenende (01.05. – 30.09.)	500,00€
pro Wochenende (01.10. – 30.04.)	550,00€

2) Gemeinschaftsraum mit Wirtschaftsräumen

pro Tag (01.05. – 30.09.)	90,00 €
pro Tag (01.10. – 30.04.)	120,00 €
pro Wochenende (01.05. – 30.09.)	200,00 €
pro Wochenende (01.10. – 30.04.)	220,00 €

3) Atrium

pro Tag	30,00 €
pro Wochenende	60,00 €

4) Saunagebühren

Einzelkarte Sauna	7,50 €
Zehnerkarte Sauna	60,00 €

Die Übernahme erfolgt am Vortag der Nutzung grundsätzlich um 18.00 Uhr. Die Übergabe am Folgetag der Veranstaltung grundsätzlich bei einer Nutzung am Werktag (Mo., Di., Mi. und Do.) um 09.00 Uhr. An Samstagen und Sonntagen um 11.00 Uhr.

Im Falle der Miete des Wochenendes erfolgt die Übernahme am Freitag um 18.00 Uhr und die Übergabe am Montag um 09.00 Uhr.

Eine individuelle Abstimmung der Übergabe- / Übernahmetermine ist möglich, wenn keine angemeldete Nutzung entgegen steht. Eine kostenmäßige Vergütung erfolgt nicht.

Sollte die Übergabe nicht fristgerecht erfolgt sein, so wird ein weiterer voller Tag berechnet.

Die Benutzer haben die Räume sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.

Vereine und Veranstalter traditioneller Veranstaltungen erhalten eine Vergünstigung in Höhe von 30,00 € pro Nutzungstag.

In den Fällen der Nutzung durch Privatpersonen wird eine Kautions i.H.v. 500,00 € mit dem Gebührenbescheid erhoben.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4

Reinigung

Die gemieteten Räumlichkeiten werden in einem gereinigten Zustand übergeben. Sie sind „besenrein“ wieder zu übergeben.

Erhöhte Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand der Reinigung abgerechnet.

§ 5

Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten.

Er stellt die Stadt Helmstedt, insbesondere von evtl. Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume ergeben, frei.

Gegen die Stadt können keine Ansprüche geltend gemacht werden, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit dem Gebührenbescheid der Stadt Helmstedt erhoben und sind eine Woche vor der Benutzung zur Zahlung fällig. Die Karte für den Saunabesuch nach Ziff. 4 gilt nur am Lösungstag.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Helmstedt, den 16.12.2020

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

gez. Wittich Schobert
(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 66 vom 22.12.2020

271.

Bekanntmachung der Satzung

der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Reinsdorf

Der Rat der Stadt Helmstedt hat im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 Ziffer 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) aufgrund der §§ 10 und 58 NKomVG und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den jeweils derzeit gültigen Fassungen - folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Reinsdorf beschlossen:

§ 1

Nutzungsvoraussetzungen

Die Räume des Gemeinschaftshauses Reinsdorf mit ihren Einrichtungen können von in der Stadt Helmstedt ansässigen Vereinigungen, Firmen und Privatpersonen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden.

Anmeldungen für die Benutzung der Räume werden nur angenommen, wenn die Räumlichkeiten auch tatsächlich selbst genutzt werden.

Familienfeiern wie Hochzeiten können auch von Eltern für ihre nicht mehr in der Stadt Helmstedt lebenden Kinder angemietet werden, sofern mindestens ein Elternteil/ Elternpaar seinen Wohnsitz in der Stadt Helmstedt hat.

Für Familienfeiern wie silberne oder goldene Hochzeit von Eltern die nicht mehr in der Stadt Helmstedt leben, können die Räumlichkeiten auch von den Kindern angemietet werden, sofern diese ihren Wohnsitz in der Stadt Helmstedt haben.

Über Ausnahmen von der Regelung gem. § 1 Satz 1 entscheidet im Einzelfall der Ortsrat.

§ 2

Unentgeltliche Nutzung

Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen usw. von Helmstedter Vereinen und Verbänden, bei denen keine Gewinnerzielungsabsicht (z. B. durch Abgabe von Speisen und Getränken) besteht, können kostenlos durchgeführt werden.

Weitergehende unentgeltliche Nutzungen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Einzelfallentscheidungen trifft der Ortsrat.

§ 3

Nutzung gegen Entgelt

Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden folgende Gebühren erhoben.

1) großer Gemeinschaftsraum incl. Küchennutzung

pro Tag (01.05. – 30.09.)	80,00€
pro Tag (01.10. – 30.04.)	100,00€
pro Wochenende (01.05. – 30.09.)	180,00€
pro Wochenende (01.10. – 30.04.)	200,00€

2) kleiner Gemeinschaftsraum incl. Küchennutzung

pro Tag (01.05. – 30.09.)	60,00€
pro Tag (01.10. – 30.04.)	80,00€
pro Wochenende (01.05. – 30.09.)	100,00€
pro Wochenende (01.10. – 30.04.)	120,00€

Die Übernahme erfolgt am Vortag der Nutzung grundsätzlich um 18.00 Uhr. Die Übergabe am Folgetag der Veranstaltung grundsätzlich bei einer Nutzung am Werktag (Mo., Di., Mi., und Do.) um 09.00 Uhr. An Samstagen und Sonntagen um 11.00 Uhr.

Im Falle der Miete des Wochenendes erfolgt die Übernahme am Freitag um 18.00 Uhr und die Übergabe am Montag um 09.00 Uhr.

Eine individuelle Abstimmung der Übergabe- / Übernahmetermine ist möglich, wenn keine angemeldete Nutzung entgegen steht. Eine kostenmäßige Vergütung erfolgt nicht.

Sollte die Übergabe nicht fristgerecht erfolgt sein, so wird ein weiterer voller Tag berechnet.

Die Benutzer haben die Räume sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.

Vereine und Veranstalter traditioneller Veranstaltungen erhalten eine Vergünstigung in Höhe von 30,00 € pro Tag.

In den Fällen der Nutzung durch Privatpersonen wird eine Kautions in Höhe von 500,00 € mit dem Gebührenbescheid erhoben.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 4

Reinigung

Die gemieteten Räumlichkeiten in einem gereinigten Zustand (gewischt) übergeben. Sie sind vom Nutzer „besenrein“ wieder zu übergeben.

Erhöhte Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand der Reinigung abgerechnet.

§ 5

Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten.

Er stellt die Stadt Helmstedt, insbesondere von evtl. Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume ergeben, frei.

Gegen die Stadt können keine Ansprüche geltend gemacht werden, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit dem Gebührenbescheid der Stadt Helmstedt erhoben und sind eine Woche vor der Benutzung zur Zahlung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Helmstedt, den 16.12.2020

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
gez. Wittich Schobert
(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 66 vom 22.12.2020

272.

Bekanntmachung der

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt

für die Friedhöfe der Stadt Helmstedt und der

Ortsteile Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben mit Reinsdorf vom 19.12.2018

(1. Friedhofssatzungsänderungssatzung)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 Ziffer 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) aufgrund der §§ 10, 13 und 58 NKG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhaltsverzeichnis

In der Ziffer I. Allgemeine Vorschriften wird der § 3a – Schließung und Entwidmung St. Marienberg eingefügt

In der Ziffer III. Bestattungsvorschriften werden zu § 9 hinter dem Wort „Särge“ die Worte „und Urnen“ eingefügt. § 11 erhält folgende Bezeichnung: „Ruhe- und Nutzungszeiten“.

§ 2

Schließung und Entwidmung

In § 3 - Schließung- und Entwidmung – wird in Absatz 1 nach dem Wort „können“ in Satz eins die Worte „durch Beschluss des Rates der Stadt Helmstedt nach erfolgter Ortsratsanhörung“ eingefügt.

§ 3

Schließung und Entwidmung St. Marienberg

Nach § 3 wird ein neuer § 3 a mit folgender Fassung eingefügt:

„§ 3 a Schließung und Entwidmung St. Marienberg

1. Der Friedhof St. Marienberg wird zum 01.01.2021 geschlossen.
2. Es werden ab dem 01.01.2021 keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben. Bestehende Rechte an vorhandenen Grabstätten können beschränkt weiter ausgeübt werden:
 1. unbelegte Grabstellen bestehender Grabstätten können bis zur max. zulässigen Anzahl von Urnen und Särgen weiterhin belegt werden
 2. die Verlängerung von Nutzungsrechten ist nur noch anlässlich einer Bestattung möglich
 3. Urnen können auf Antrag der Nutzungsberechtigten auch vor Ablauf der Ruhezeit auf einen anderen Friedhof umgebettet werden. Die Kosten für die Umbettung trägt die Friedhofsverwaltung

4. soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erlischt, werden den jeweiligen Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles und bei Umbettungen von Urnen auf Antrag gleichartige Wahlgrabstätten beziehungsweise Urnenwahlgrabstätten für die restliche Nutzungszeit zur Verfügung gestellt.
3. Nach Schließung des Friedhofes bleibt dieser als solcher erhalten. Er verliert nicht den Status als öffentliche Sache. Er bleibt weiterhin zum Besuch und zur Pflege der Grabstätten geöffnet.
4. Die Entwidmung des Friedhofes St Marienberg oder Teilen von ihm ist zum 31.12.2051 vorgesehen.
5. Auf der südlich des Pastorenweges gelegenen Teilfläche wird östlich parallel zum außerhalb des Friedhofes gelegenen Weges ein 3,5 m breiter Streifen bereits ab 01.01.2021 entwidmet. Grabstätten in diesem Bereich, auf denen Ruhe- und Nutzungszeiten noch nicht abgelaufen sind, werden hierbei ausgespart.“

§ 4

In § 6 - Nutzungsberechtigte, Verantwortliche - werden in Absatz 1 folgende Worte gestrichen: „nach Zahlung der fälligen Gebühr und“.

Der Absatz 2 wird wie folgt neu eingefügt: „Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn der Antragsteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und die Kosten gemäß Gebührenbescheid schuldig bleibt. In diesem Fall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte einzuebnen.“

Aus Absatz 2 alt wird Absatz 3.

§ 5

Bestattungsvorschriften: Allgemeines

In § 8 - Bestattungsvorschriften: Allgemeines - wird der Absatz 6 (Sargträger) gestrichen.

§ 6

Beschaffenheit von Särgen

Die Überschrift des § 9 - Beschaffenheit von Särgen - wird um die Worte „und Urnen“ ergänzt.

Es werden im § 9 zwei neue Absätze angefügt, die folgende Fassung erhalten:

„(5) Urnen und Überurnen (Schmuckurnen) müssen aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Die Verwendung von Urnen und Überurnen aus Stein, Metall, Kunststoff, Ton und Keramik ist nicht gestattet. Dies gilt nicht bei einer Bestattung in einer Urnenwand oder Urnenstele. In diesen Fällen darf die Überurne (Schmuckurne) auch aus den vorgenannten Materialien bestehen.“

(6) Spätestens bei Anlieferung der Urne ist ein Nachweis über die Materialbeschaffenheit der Urne der Friedhofsverwaltung vorzulegen.“

§ 7

Ruhezeiten

Der § 11 - Ruhezeiten - erhält folgende Fassung:

„§ 11 Ruhe- und Nutzungszeiten

- (1) Die Ruhezeit beschreibt den Zeitraum, in dem ein Grab nicht neu belegt werden darf. Die Nutzungszeit hingegen ist der Zeitraum, für den ein Recht an der Nutzung der Grabstätte erworben wurde.
- (2) Die Ruhezeit für Verstorbene ab dem vollendeten 05. Lebensjahr beträgt auf allen Friedhöfen 30 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Verstorbene bis zum vollendeten 05. Lebensjahr beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 30 Jahre.
- (5) Die Nutzungszeit an einer Grabstätte beträgt 20 Jahre, bei Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 05. Lebensjahr 15 Jahre
- (6) Abweichend von Abs. (3) + (4) beträgt die Ruhe- und die Nutzungszeit für Aschen in Urnenwänden 20 Jahre.
- (7) Die Frist beginnt am Tag der Beisetzung.
- (8) Das Ende der Nutzungszeit unterbricht nicht den Ablauf der Ruhezeit.“

§ 8

Umbettungen

Im § 12 - Umbettungen - wird in Absatz 4 der zweite Satz gestrichen.

Absatz 5 erhält folgende Neufassung: „Im Fall einer Umbettung öffnet die Friedhofsverwaltung die Gruft bis auf Höhe der Oberkante des Sarges oder der Urne. Die Umbettung selbst muss von einem Sachkundigen und zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.“

§ 9

Grabstätten: Allgemeines

In § 13 - Grabstätten: Allgemeines - wird zu Buchstabe i) die neue Bestattungsart „Urnenstelen/-wände“ eingefügt. Die nachfolgenden Grabstätten werden wie folgt eingereiht: „j) Baumurnenstellen, k) Grabstätten für Sternenkinder“.

Ein neuer Absatz 4 wird in § 13 eingefügt und erhält folgende Fassung:

- „(4) Die Größe der Grabnutzungsflächen (ohne grüner Rasen) betragen:
- | | |
|-------------------------------|---|
| für Personen bis zu 5 Jahren: | Länge 1,25 m / Breite 0,75 m |
| für Personen über 5 Jahre: | Länge 2,10 m / Breite 1,00 m |
| Urnengrabstätten: | Länge 1,00 m / Breite 1,00 m |
| mehrstellige Grabstätten: | erste Grabstätte Länge 2,10 m / Breite 1,00 m;
jede weitere Grabstätte Länge 2,10 m / Breite 1,40m |
| für Sternenkinder: | Länge 0,90 m / Breite 0,65 m |
| Urnen in Stelen / Wänden | entsprechend dem Angebot“ |

§ 10

Wahlgrabstätten

In § 15 - Wahlgrabstätten – wird ein neuer Absatz 4) eingefügt. Er erhält folgende Fassung:

„Wahlgrabstätten können während der laufenden Nutzungszeit in Rasenwahlgrabstätten umgewandelt werden. Vor der Umwandlung ist der Differenzbetrag zwischen den zum Zeitpunkt der Umwandlung gültigen Gebühren für Wahl- und Rasenwahlgrabstätten zu entrichten.“

Die weiteren Absätze verschieben sich um eine Ziffer (aus 4 wird 5, aus 5 wird 6 ... aus 14 wird 15).

Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung: „(7) Eine weitere Beisetzung darf nur stattfinden, wenn das bisherige Nutzungsrecht bis zum Ablauf des neuen Nutzungsrechts wiedererworben wird. Aschen können in Grabstätten auch vor Ablauf der Ruhezeit unter Beachtung der sich neu ergebenden Nutzungszeiten beigesetzt werden.“

§ 11

Urnengrabstätten

In § 16 – Urnengrabstätten – wird in Absatz 1 eine Ziffer 6 „Urnentelen/-wänden“ eingefügt.

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung: Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, ist auf 5 Urnen begrenzt. Sofern es die Größe bestehender alter Urnenwahlgrabstätten zulässt oder begrenzt, richtet sich die Anzahl der Urnen nach der Größe der Grabstätte.

Neu eingefügt wird ein Absatz 6. Er erhält folgende Fassung:

„(6) In Urnentelen/-wänden werden die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in Nischen abgestellt. Ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur in Verbindung mit einer weiteren Belegung möglich. Die Urnennischen werden von der Friedhofsverwaltung mit Verschlussplatten und auf Wunsch mit einer Vase versehen. Die Platten der Urnennischen dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten getauscht werden. Auch Veränderungen sind nicht gestattet.“

Die Nutzungsberechtigten können auf ihre Kosten die Verschlussplatten mit Schriften, Ornamenten, *etc. versehen*. Diese und die Farbtöne müssen sich dem Gesamtbild anpassen. Das Anbringen oder Befestigen von Vasen, Behältern oder Gefäßen für Blumenschmuck jeglicher Art oder für andere Zwecke an den Verschlussplatten oder den Urnenwänden ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für Laternen und ähnliches.

Schnittblumen, Pflanzen, Schalen, Vasen oder Gedenkzeichen sind ggf. auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen oder abzustellen. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung aus der Urnenwand/-stele entnommen und die Aschenreste in einer Gemeinschaftsgrabstätte auf dem Friedhof der Erde übergeben. Auf Antrag kann die Überurne (Schmuckurne) den Nutzungsberechtigten überlassen werden.

§ 12

Urnengrabstätten

In § 19 - Urnengrabstätten - wird folgender Absatz neu eingefügt: „(6) Die Friedhofsverwaltung behält es sich vor, durch den Rat der Stadt Helmstedt für einzelne Friedhöfe oder von Teilen davon eine Gestaltungssatzung zu erlassen.“

§ 13

Fundamentierung und Befestigung

Der Absatz 1 des § 21 - Fundamentierung und Befestigung - erhält folgende neue Fassung: „Die Grabmale sind entsprechend der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der Fassung vom Februar 2019 so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sofern die TA Grabmal durch eine neue Fassung ersetzt wird, ist die jeweils gültige Fassung zu beachten. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.“

§ 14

Alte Rechte

In § 27 – Alte Rechte – werden in Abs. 1 vor das Wort Nutzungszeit die Worte „Ruhe- und“ eingefügt.

§ 15

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Helmstedt, den 16.12.2020

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Bürgermeister

Vorstehende Friedhofssatzung hat der Ev.-luth. Propstei Helmstedt gem. §2 (3) des Vertrages vom 25./27.09.2017 zwecks Anhörung vorgelegen.

Helmstedt, den 07.12.2020

gez. Katja Witte-Knoblauch

Pröpstin

273.

Bekanntmachung der
2. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Helmstedt
über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Ehrenbeamte
und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt im Umlaufverfahren folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr vom 21.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird hinzugefügt:

Brandmeister vom Dienst (BvD)	40,00 €
-------------------------------	---------

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(S.)

Helmstedt, den 16.12.2020

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 66 vom 22.12.2020

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck